

**Berufung im Prozeß May-Lebius.** Gegen das bekannte Urteil des Charlottenburger Schöffengerichts hat der Kläger Karl May in Radebeul bei Dresden, der Verfasser zahlreicher Kolportage-Reiseromane, Berufung beim Landgericht III eingelegt. May ist der Ansicht, daß die Freisprechung zu unrecht erfolgt sei und Lebius nicht nur wegen Beleidigung, sondern auch wegen verleumderischer Beleidigung bestraft werden müsse. Entgegen seiner Haltung vor dem Schöffengericht hat Karl May seinen Berliner Rechtsanwalt bevollmächtigt, in der bevorstehenden Berufungsverhandlung ohne Rücksicht auf die noch schwebenden Prozesse die Einzelheiten der Mayschen Vergangenheit an der Hand der amtlichen Akten bekanntzugeben.

---

Aus: Freisinnige Zeitung, Berlin. 20.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Mai 2018